



Reglement über die Abfallbewirtschaftung (AbfR)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Zweck	2
§ 2	Geltungsbereich.....	2
§ 3	Definition der Abfallarten	2
§ 4	Grundsätze	3
§ 5	Information.....	4
§ 6	Vollzug (Zuständigkeiten).....	4
§ 7	Benutzungspflicht	4
§ 8	Abfallzerkleinerer	5
§ 9	Ablagerungsverbot	5
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe	5
§ 11	Reinhaltung öffentlicher und privater Grundstücke	5
§ 12	Kompostieren.....	5
§ 13	Verbrennen	6
II.	Abfahren.....	6
a)	Gemeinsame Bestimmungen	6
§ 14	Organisation	6
§ 15	Bediente Strassen	6
§ 16	Abfuhrdaten	6
§ 17	Bereitstellung	6
b)	Kehrrichtabfuhr	7
§ 18	Umfang	7
§ 19	Bereitstellungsart.....	7
c)	Grünabfuhr.....	8
§ 20	Umfang	8
§ 21	Bereitstellungsart	8
III.	Sammelstellen.....	8
a)	Kommunale Sammelstellen	8
§ 22	Angebot	8
§ 23	Betrieb	8
b)	Übrige Sammelstellen	8
§ 24	Elektrische und elektronische Geräte.....	9
§ 25	Batterien und Akkumulatoren	9
§ 26	Tierkörper / Kadaversammelstelle Chlostermatte	9
§ 27	Bauabfälle.....	9
§ 28	Sonderabfälle.....	10
IV.	Finanzierung	10
§ 29	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	10
§ 30	Gebühren	10
§ 31	Bemessungsgrundlage.....	11
§ 32	Gebührenbezug	11
§ 33	Abfallrechnung.....	11
V.	Schlussbestimmungen	11
§ 34	Rechtsschutz	11
§ 35	Vollstreckung	11
§ 36	Strafbestimmungen	12
§ 37	Inkrafttreten.....	12
VI.	Anhang 1: Gebührentarif	13
a)	Kehrrichtabfuhr; Containerplomben für eine Leerung	13
b)	Kleinspergutaufnahme; Gebührenmarke pro Stück	13
b)	Grundgebühr.....	13
c)	Mahngebühr.....	13
d)	Plastiksammelsäcke (Rolle à 10 Stück)	13

Die Einwohnergemeindeversammlung Bünzen erlässt, gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

das folgende Reglement über die Abfallbewirtschaftung.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bünzen. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

~~²Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.~~

§ 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement richtet sich an alle natürlichen und juristischen Personen. ~~die Abfälle verursachen oder inne haben.~~

²Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehrriecht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Bünzen zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehrriecht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehrriecht, der wegen seiner Abmessungen oder

seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

²Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

³Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.¹

§ 4 Grundsätze

¹Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴~~Sofern möglich, sind Ausgediente~~ Geräte ~~sind~~ dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG²). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle³ (Drogerie / Apotheke) beziehungsweise der kommunalen Spezialsammlung abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen

¹ Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

² Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom ~~14. Januar 1998~~ 20. Oktober 2021 (VREG; SR 814.620)

³ Siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>.

bewilligten Entsorgungsbetrieb⁴ abzugeben.

§ 5 Information

¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

²Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³Die Gemeinde informiert verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe mit einem Abfallkalender über die Entsorgungstermine.

⁴Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat oder einer von ihm delegierten Person.

³Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden⁵.

⁴Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

⁵Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder anderen Organisationen mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 7 Benützungspflicht

¹Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen sind:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern

⁴ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

⁵ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983. (USG, SAR 814.01)

oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

²Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8 Abfallzerkleinerer

¹Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden⁶.

²Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallbinde erheblich schwerer werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

²Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

§ 11 Reinhaltung öffentlicher und privater Grundstücke

¹Plätze, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind von den Benützern in ordnungsgemäsem, aufgeräumten und unverschmutztem Zustand wieder zu verlassen. Sofern keine Kehrichtbehälter zur Verfügung stehen, ist der entstandene Abfall mitzunehmen und gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

²Hunde- und Pferdehalter sind überall verpflichtet, den Kot ihres Tieres aufzulesen und der Entsorgung zuzuführen.

§ 12 Kompostieren

¹Die kleinräumige, lokale Kompostierung auf Privatgrund in Garten, Hof oder Quartier ist zulässig.

²Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht §12 Abs. 1 entsprechen im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt

⁶ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

gesammelt und verwertet werden.

§ 13 Verbrennen

¹Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

²Das Verbrennen von Abfällen in privaten Feuerungsanlagen (Heizungen, Cheminées, Herdfeuerungen usw.) ist verboten, ausgenommen ist das Verbrennen von naturbelassenem Holz.

³In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴Die Gemeinden ~~n können~~ kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 Organisation

¹Die Gemeinde bietet für Kehrricht und Grünabfälle ~~Papier und Karton~~ regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor.

²Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten.

§ 15 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Mit dem Kehrrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 17 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 16 Abfuhrdaten

¹Die Abfuhrdaten werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender und im amtlichen Publikationsorgan mitgeteilt.

§ 17 Bereitstellung

¹Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

²Für Abfall-Container kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 15 Abs. 2).

³Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen frühestens am Vorabend vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden.

⁴Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen verhindert, kann die Übernahme verweigert werden.

⁵Erfolgt die Bereitstellung in Containern, darf der Behälter nur so weit gefüllt sein, dass der Deckel geschlossen werden kann.

⁶Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

⁷Es ist untersagt, Abfälle, die nicht gesammelt werden, abzustellen.

b) Kehrichtabfuhr

§ 18 Umfang

¹Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inklusive Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

²Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 19 Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Abfallcontainern, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen.

²Brennbares Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer 140-Liter Containerplombe, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen.

~~³Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Abfallcontainern zu deponieren.~~

³Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfallcontainern versehen mit einer Gebührenplombe bereitzustellen.

⁴Presswürfel sind nicht zugelassen.

⁵Nach der Leerung sind die Behälter sofort innert Tagesfrist wieder zu entfernen.

c) Grünabfuhr

§ 20 Umfang

¹Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 21 Bereitstellungsart

¹Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln, Behältern oder offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken kann vom Gemeinderat erlaubt werden.

²Nach der Leerung sind die Behälter **sofort innert Tagesfrist** wieder zu entfernen.

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 22 Angebot

¹Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

Permanente Sammelstellen:

- Altglas
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Textilien
- Kaffeekapseln

Periodische Bereitstellung von Sammelbehältern:

- Altmetall (Eisenschrott)
- Steine und inerte Bauabfälle

²Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 23 Betrieb

¹Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

²Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt.

³Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 24 Elektrische und elektronische Geräte

¹Elektrische und elektronische Geräte⁷ (inklusive Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG⁸).

²Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 6 VREG).

§ 25 Batterien und Akkumulatoren

¹Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV⁹).

§ 26 Tierkörper / Kadaversammelstelle Chlostermatte

¹Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle bei der Kläranlage Chlostermatte abzuliefern.

²Die Benützung der Kadaversammelstelle Chlostermatte darf nur von Kunden aus den Gemeinden, welche vertraglich der Sammelstelle angeschlossen sind, erfolgen.

³Es dürfen Tiefkadaver bis maximal 200 kg Gewicht entsorgt werden. Schwerere Tierkadaver müssen direkt über das Entsorgungsunternehmen abgeführt werden.

⁴Es dürfen keinerlei Abfälle (Verpackungen, Abdeckungen, usw.) in der Kadaversammelstelle Chlostermatte entsorgt oder deponiert werden.

§ 27 Bauabfälle

¹Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen ~~sind können~~ der Kehrrichtabfuhr ~~mitzugeben mitgegeben werden~~.

²Grössere Mengen von Bauabfällen¹⁰ sind nach Massgabe der eidgenössischen¹¹ und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

⁷ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

⁸ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom ~~14. Januar 1998~~ 20. Oktober 2021 (VREG; SR 814.620)

⁹ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81)).

¹⁰ ~~Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz «Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept».~~

¹¹ ~~Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen Art. 16 + 17 (SAR 814.600, VVAE)~~

§ 28 Sonderabfälle

¹Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen¹² (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

²Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb¹³ abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV. Finanzierung

§ 29 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

²Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, ~~offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw.~~ sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 30 Gebühren

¹Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

²Als Betriebe gelten alle per Stichtag 30.06. im Handelsregister eingetragenen Firmen mit Sitz in Bünzen und Landwirte mit Anspruch auf Direktzahlungen.

³Bei Gründung eines Betriebes oder bei Zu- und Wegzug von Einwohnern wird die Grundgebühr anteilmässig gerundet auf einen Monat in Rechnung gestellt.

¹² Siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>.

¹³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

⁴Die Rechnungsstellung für die Grundgebühr erfolgt jährlich nachträglich im Sommer für die Monate Juli bis Juni.

⁵Die Benützung der Kehrriemabfuhr ist gebührenpflichtig.

⁶Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro-Kopf Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁷Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 31 Bemessungsgrundlage

¹Es wird eine Grundgebühr pro Ein- und Mehrpersonenhaushalt und pro Betrieb sowie separate Container- und Kleinsperrgutgebühren erhoben. Als Haushalt gilt, wenn die Wohnung oder das Haus im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister mit einer eigenen EWID-Nummer (eidg. Wohnungsidentifikator) eingetragen ist.

²Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 32 Gebührenbezug

¹Der Gebührenbezug erfolgt bei der Kehrriemabfuhr mittels Containerplomben und Plomben für Kleinsperrgut. Die Grundgebühr wird in Rechnung gestellt.

²Die Containerplomben und Marken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

§ 33 Abfallrechnung

¹Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist können Mahn- und Betreibungsgebühren erhoben werden. Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

V. Schlussbestimmungen

§ 34 Rechtsschutz

¹Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 35 Vollstreckung

¹Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die

Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007. ([Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200](#))

§ 36 Strafbestimmungen

¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

²Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim [Bezirksgericht](#).

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 37 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses [vom 5. November 2025 per 1. Januar 2026](#) in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom [7. Juni 2011](#) aufgehoben.

[Bünzen, 5. November 2025](#)

GEMEINDERAT BÜNZEN

Der Gemeindeammann:

Marcel Riesen

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Bolliger

Anhänge:

- Anhang 1: Gebührentarif

VI. Anhang 1: Gebührentarif

a) Kehrichtabfuhr; Containerplomben für eine Leerung

		Inkl. MWST
- 140 Liter	CHF 11.00	6.50
- 240 Liter	CHF 19.00	11.50
- 600 Liter	CHF 48.00	29.00
- 800 Liter	CHF 63.00	38.00

~~b) Kleinsperrgut; Gebührenmarke pro Stück~~

~~— Gebührenmarke — Fr. — 11.00~~

b) Grundgebühr

- Pro Einzelpersonenhaushalt und Jahr	CHF	70.00
- Pro Mehrpersonenhaushalt und Jahr	CHF	90.00
- Pro Einzelunternehmung, Landwirtschaftsbetrieb, GmbH, AG, Genossenschaft und Jahr		
Wohnsitz von eingetragener Person = Firmenadresse	CHF	50.00
Wohnsitz von eingetragener Person ≠ Firmenadresse	CHF	90.00

c) Mahngebühr

- Zahlungserinnerung	kostenlos
- 1. Mahnung	CHF 35.00
- Jede weitere Mahnung	CHF 35.00
- Betreuung	CHF 100.00

d) Plastiksammelsäcke (Rolle à 10 Stück)

- 35 l	CHF	18.00
- 60 l	CHF	25.00
- 110 l	CHF	45.00

Dieser Anhang tritt auf **den 1. Januar 2026** in Kraft. Sämtliche vorangegangenen Entscheide und Regelungen sind aufgehoben.